

Bundessozialgericht

Az.:11 RA 174/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. Febr. 1972

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Beigeladen:

.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 1. Februar 1972 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n -Vorsitzender-,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	Dr. R e i n h o l d ,
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k und
Bundessozialrichter	H o e s c h

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
25. Mai 1971 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt als Rechtsnachfolgerin ihres während des Rechtsstreits gestorbenen Ehemannes dessen Nachversicherung in der Angestelltenversicherung (AnV) für die Zeit vom 1. Oktober 1946 bis zum 31. März 1952, hilfsweise die Genehmigung zur Nachentrichtung von Beiträgen für diesen Zeitraum.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) war der 1911 als litauischer Staatsangehöriger geborene Ehemann der Klägerin nach seiner Flucht aus Litauen von September 1946 bis Mai 1952 als Gemeindeglieder und Hilfspastor im Dienst der Lippischen Landeskirche in Vahlhausen, Schlangen und Detmold eingesetzt. Im März 1966 stellte er unter Hinweis auf die Bereitschaft des Lippischen Landeskirchenamts, ihn nachzuversichern, den entsprechenden Antrag. Die Beklagte lehnte die Nachversicherung ab, weil während der Zeit des Beschäftigungsauftrages bei der Lippischen Landeskirche keine Versicherungsfreiheit wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften bestanden habe (Bescheid vom 24. Oktober 1966 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. April 1967); den daraufhin gestellten Antrag auf Genehmigung der Nachentrichtung von Beiträgen für diesen Zeitraum lehnte sie durch Bescheid vom 31. Juli 1967 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19. Dezember 1967 ab, weil dieser Antrag erst 15 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis gestellt worden sei und deshalb den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

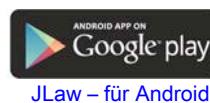
Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Versicherten nicht genüge. Klage und Berufung der Klägerin waren erfolglos.

Das LSG, das u.a. auch die Personalakten des verstorbenen Ehemannes der Klägerin von der Lippischen Landeskirche beigezogen und diese beigelesen hatte, ging auf Grund eines Schreibens der Lippischen Landeskirche vom 25. August 1965 davon aus, daß der Ehemann der Klägerin vom 1. November 1946 bis Ende Februar 1952 aus der Osthilfekasse Nothilfebezüge erhalten habe und ohne dienstliches Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis in der Zeit vom 1. November 1946 bis 29. Februar 1952 als Gemeindehelfer und Hilfspfarrer im Bereich der Lippischen Landeskirche tätig gewesen sei. In dieser Zeit habe er eine monatliche Unterstützung von 200 RM bzw. DM und einen Kinderzuschlag von 20,-- RM bzw. DM erhalten. Hinzugekommen sei ein Beschäftigungsgeld von 50,-- RM bzw. DM, soweit er einen Beschäftigungsauftrag gehabt habe. Nur dieses Beschäftigungsgeld könne im Rahmen des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) als Entgelt angesehen werden; es müsse jedoch außer Betracht bleiben, weil ein Entgelt, das 65,-- RM monatlich nicht überstieg, als geringfügig gelte und derart bezahlte Dienstleistungen versicherungsfrei gewesen seien (§ 168 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung - RVO - aF). Da keine Versicherungspflicht bestanden habe, scheide auch die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen nach § 140 Abs. 3 AVG aus.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Mit der nicht zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zur neuen Entscheidung zurückzuverweisen. Sie rügt u.a. die Verletzung von § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und will offenbar auch einen Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG geltend machen, indem sie vorbringt, das Beweisergebnis habe die Aufspaltung des Dienstverhältnisses in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil ausgeschlossen; das LSG habe das Schreiben der Lippischen Landeskirche vom 8. März 1968, in dem die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Gesamtbetrag der dem Ehemann der Klägerin gezahlten Bezüge bestätigt wurde, überhaupt nicht berücksichtigt.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sämtliche Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig; sie ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Klägerin ordnungsgemäß und mit Recht eine Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG rügt. Unter diesen Umständen brauchte der Senat auf die übrigen Verfahrensrügen nicht einzugehen.

- 5 -



- 5 -

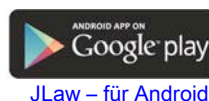
Das ISG geht mit Recht davon aus, sowohl die Nachversicherung als auch die Nachentrichtung von Beiträgen setze voraus, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin während der streitigen Zeit in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe. Es kam deshalb entscheidend darauf an, wie sein Beschäftigungsverhältnis zur Lippischen Landeskirche im einzelnen ausgestaltet war. Hierzu hat das ISG im Tatbestand seines Urteils das Schreiben der Lippischen Landeskirche vom 8. März 1966 inhaltlich wiedergegeben und in den Entscheidungsgründen auch auf ihr Schreiben vom 25. August 1965 Bezug genommen. Es hat jedoch nicht das Schreiben der Lippischen Landeskirche vom 8. März 1968 erwähnt, das insofern von besonderer Bedeutung gewesen ist, als darin - wie die Revision mit Recht vorträgt - zum Ausdruck kommt, der Verstorbene habe als Entgelt für seine Tätigkeit eine Unterstützung aus der Osthilfekasse (die offenbar auch von der Landeskirche gezahlt worden ist) sowie ein Beschäftigungsgeld aus der Landeskirchenkasse erhalten; die gesamten Bezüge seien als lohnsteuerpflichtig behandelt worden. Die Rüge der Revision, das ISG habe dieses Schreiben der Lippischen Landeskirche vom 8. März 1968 nicht genügend berücksichtigt, ist berechtigt. Die Frage, ob die "Unterstützung aus der Osthilfekasse" in Höhe von 200,-- DM lediglich aus karitativen Gründen ohne Rücksicht auf die Beschäftigung, d.h. nicht als Gegenleistung für sie gezahlt worden ist, ließ sich allein aus den vom ISG herangezogenen Schreiben nicht zuverlässig beurteilen; bei einem Vergleich mit den übrigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Äußerungen der Landeskirche bzw. der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und deren "Ostpfarrer-Richtlinien" bestanden insoweit Widersprüche oder doch mindestens Unklarheiten. Diese betrafen nicht die Würdigung von Rechtsfragen, wie z.B. die Frage, welche Zahlungen Entgelt dargestellt haben und ob ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorlag; die Unklarheiten lagen vielmehr auf tatsächlichem Gebiet. Unter diesen Umständen hätte das LSG versuchen müssen, diese Unklarheiten durch Rückfragen bei der beigeladenen Landeskirche zu beheben; es durfte jedenfalls die mit dem Schreiben vom 25. August 1965 nicht übereinstimmenden Äußerungen nicht völlig übergehen. Dadurch, daß das LSG sich mit dem Schreiben vom 8. März 1968 überhaupt nicht auseinandergesetzt hat, hat es gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen, indem es seiner Entscheidung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde gelegt hat. Das Urteil beruht auf diesem Verfahrensmangel.

Die Revision ist auch begründet, weil nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei richtiger Verfahrensweise anders entschieden hätte.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Da das Revisionsgericht bei der gegebenen Sachlage nicht abschließend entscheiden kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)